

Datum <input type="text"/>	Vergabenummer <input type="text"/>
Maßnahme <input type="text"/>	
Leistung <input type="text"/>	

## Vereinbarung Nachunternehmer

Vereinbarung zwischen

Firma

Firma

\_\_\_\_\_  
(im Weiteren: Auftragnehmer)

\_\_\_\_\_  
(im Weiteren: Nachunternehmer)

### 1.

a. Der Nachunternehmer verpflichtet sich, bei **Baufträgen** über eine Leistung, für die in der **Anlage zu 231HB / 232HB** ein Tarifvertrag/mehrere Tarifverträge benannt ist/sind, den in seinem Unternehmen Beschäftigten bei der Ausführung der in der **Anlage zu 231HB / 232HB** aufgeführten Leistungsbestandteile mindestens das nach dem/den hierfür benannten Tarifvertrag/Tarifverträgen am Ort der Ausführung vorgesehene tarifvertragliche Entgelt, einschließlich der Überstundenzuschläge, zum tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkt zu bezahlen.

b. Bei **Bau- und Dienstleistungsaufträgen** über eine Leistung, die von dem sachlichen Anwendungsbereich der in das *Arbeitnehmerentsendegesetz* (AEntG) einbezogenen Branchen (§ 4 AEntG) erfasst wird, verpflichtet sich der Nachunternehmer, den in seinem Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistung mindestens ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages bzw. derjenigen Rechtsverordnung entspricht, an den/die er aufgrund der Bestimmungen des AEntG gebunden ist. Das Gleiche gilt für die in § 1 Absatz 3 des *Mindestlohngesetzes* (MiLoG) aufgeführten sonstigen Mindestentgelte.

c. Bei allen **Bau- und Dienstleistungsaufträgen** verpflichtet sich der Nachunternehmer, den in seinem Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistung mindestens den gesetzlichen Mindestlohn<sup>1</sup> nach § 1 Absatz 2 MiLoG zu zahlen. Soweit nach den Regelungen des MiLoG eine Unterschreitung des gesetzlichen Mindestlohns zulässig ist, verpflichtet sich der Nachunternehmer, den in seinem Unternehmen Beschäftigten, abgesehen von Auszubildenden, bei der Ausführung dieser Leistung mindestens ein Entgelt von 8,80 Euro (brutto) je Arbeitsstunde zu zahlen.

<sup>1</sup> Derzeit 8,84 Euro (brutto) je Arbeitsstunde.

d. Soweit mehrere Anwendungsbereiche der oben unter Ziffer 1.a. bis 1.c. aufgeführten Vertragsklauseln eröffnet sind, verpflichtet sich der Nachunternehmer, den in seinem Unternehmen Beschäftigten die jeweils für sie günstigeren Arbeitsbedingungen zu gewähren.

**Hinweis:** Beschäftigte eines Unternehmens im Sinne dieser Vereinbarung sind auch Leiharbeiter im Sinne des *Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes* (AÜG).

## **2.**

a. Für den Fall der Auftragserteilung ermächtigt der Nachunternehmer den Auftragnehmer, dem öffentlichen Auftraggeber die Berechtigung einzuräumen, die ordnungsgemäße Lohnzahlung des Nachunternehmers im Sinne der Ziffer 1 an die mit der Ausführung der beauftragten Leistung befassten Beschäftigten zu kontrollieren. Hierzu darf der Auftragnehmer dem öffentlichen Auftraggeber die Befugnis einräumen, Einsicht in diejenigen Unterlagen zu nehmen, die zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entgeltleistung nach Ziffer 1 geeignet sind; darunter fallen insbesondere Entgeltabrechnungen, Stundennachweise und Arbeitsverträge, welche die zur Erfüllung des Auftrages eingesetzten Beschäftigten betreffen sowie Verträge zwischen dem Nachunternehmer und weiteren Unterauftragnehmern im Sinne der Ziffer 3, soweit sich der Nachunternehmer zur Ausführung der Leistung eines Unterauftragnehmers bedient.

b. Der Nachunternehmer verpflichtet sich, aktuelle und prüffähige Unterlagen bereitzuhalten und diese auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers unverzüglich, d.h. spätestens mit Ablauf einer vom öffentlichen Auftraggeber gesetzten Frist, am Sitz des öffentlichen Auftraggebers vorzulegen, um die Kontrolle und Einsichtnahme gemäß Ziffer 2.a. zu ermöglichen. Sollten aktuelle und prüffähige Unterlagen mit Ablauf der vom öffentlichen Auftraggeber gesetzten Frist noch nicht oder nicht vollständig vorhanden sein, wird der Nachunternehmer dem öffentlichen Auftraggeber hierüber unverzüglich Mitteilung machen.

c. Der Auftragnehmer wird ermächtigt, dem öffentlichen Auftraggeber die Befugnis einzuräumen, die Beschäftigten des Nachunternehmers, die mit der Ausführung der beauftragten Leistung befasst sind, nach ihrer Entlohnung und den weiteren Arbeitsbedingungen zu befragen. Der Nachunternehmer verpflichtet sich, seine Beschäftigten auf die Möglichkeit einer solchen Kontrolle und Befragung hinzuweisen.

d. Der Nachunternehmer gestattet auch dem Auftragnehmer, die ordnungsgemäße Lohnzahlung im Sinne der Ziffer 1 an die mit der Ausführung der beauftragten Leistung befassten Beschäftigten gemäß der Ziffer 2.a. bis 2.c. zu überwachen.

## **3.**

a. Soweit der Nachunternehmer zur Ausführung der Leistung weitere Unteraufträge vergibt, verpflichtet er sich, den Unterauftragnehmer nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass dieser ebenfalls eine Vereinbarung des vorliegenden Inhalts unterzeichnet. Soweit die Unterbeauftragung den Verpflichtungen aus Ziffer 1.a. unterliegt, teilt der Nachunternehmer dem Unterauftragnehmer auch den dort genannten Tarifvertrag/die dort genannten Tarifverträge – unter Einbezug der in der **Anlage zu 231HB / 232HB** enthaltenen Angaben – mit.

b. Der Nachunternehmer verpflichtet sich, dem öffentlichen Auftraggeber eine entsprechende Vereinbarung schriftlich vorzulegen, **bevor** der Unterauftragnehmer die Arbeiten beginnt. Der Nachunternehmer wird dafür sorgen, dass auch die Kontrollrechte des öffentlichen Auftraggebers gegenüber weiteren Unterauftragnehmern wie dessen Mitwirkungspflichten im Sinne der Ziffer 2 gesichert sind.

c. Der öffentliche Auftraggeber und der Auftragnehmer werden ermächtigt, die Kontrollrechte aus Ziffer 2 gegenüber möglichen Unterauftragnehmern auszuüben.

4. Dem Nachunternehmer ist bekannt, dass der öffentliche Auftraggeber für den Fall, dass ein Verstoß gegen Ziffer 1.b. oder Ziffer 1.c., Satz 1, festgestellt wird, verpflichtet ist, das zuständige Hauptzollamt zu informieren.

**Hinweis:** Diese Vereinbarung ist dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen, **bevor** der Nachunternehmer mit der Leistung beginnt.

---

Unterschrift Auftragnehmer

---

Unterschrift Nachunternehmer